

Richtlinie zur Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan) des Rheinisch-Bergischen Kreises

Das Förderprogramm "Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan) des Rheinisch-Bergischen Kreises" wurde im Sinne der im Integrierten Klimaschutzkonzept für den Rheinisch-Bergischen Kreis gefassten Klimaschutzziele vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises beschlossen.

Es verfolgt verschiedene Ziele des Rheinisch-Bergischen Kreises:

- Senkung der lokalen Treibhausgas-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Senkung des Primärenergieverbrauchs der heimischen Bestandsimmobilie durch effiziente Sanierung.
- Einsatz Erneuerbarer Energien.
- Zielorientierte Beratung der Bürgerinnen und Bürger.
- Stärkung des Umweltbewusstseins.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen im Zeitraum vom 01.12.2021 bis zum 30.11.2023 eine Förderung beantragt werden kann. Eine rückwirkende Förderung ist für Beratungsleistungen ab dem 01.07.2021 möglich. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel des Rheinisch-Bergischen Kreises aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Dabei ist die Förderung eine Ergänzung zur bestehenden Bundesförderung von Energieberatungen für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 28. Januar 2020. Die Bundesförderung wird durchgeführt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die Richtlinie zum Förderprogramm ist abrufbar unter folgendem Link und hat in der abrufbaren Form Gültigkeit: https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebaeude/Beratene/beratene_node.html;jsessionid=4C65F5C2BF11A4406BBAAC91D984269D.2_cid387.

Es gelten die nachstehenden Förderbedingungen.

1. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist eine umfassende Energieberatung für Wohngebäude. Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen.

Den Beratungsempfangenden ist in Form eines energetischen Sanierungskonzeptes (z. B. in Form eines individuellen Sanierungsfahrplans) aufzuzeigen,

- wie ein Wohngebäude Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch saniert werden kann, oder
- wie durch eine umfassende Sanierung ein bundesgefördertes KfW-Effizienzhaus zu erreichen ist.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Energieberatung, insbesondere an den Mindestinhalt des Beratungsberichts, regelt ein mit dem Richtliniengeber abgestimmtes Merkblatt der Bewilligungsbehörde.

2. Fördermittelempfänger

Der Rheinisch-Bergische Kreis gewährt ausschließlich Beratungsempfangenden eine Förderung, die im Vorfeld die Bundesförderung in Anspruch genommen haben und die die Kosten für die Beratungsleistung bereits dem mit der Energieberatung beauftragten Unternehmen zugeführt haben.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Beratungsleistungen für Wohngebäude, die sich auf dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises befinden.

Es gelten alle allgemeinen Fördervoraussetzungen des Bundesförderungsprogramms "Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)".

3.2. Voraussetzung für Beratungsempfangende

(1) Die nach dieser Richtlinie geförderten Beratungsleistungen können in Anspruch nehmen

- Eigentümer von selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden;
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG);
- Nießbrauchberechtigte;
- Mieter und Pächter.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- an dem Eigentümer des Wohngebäudes der Bund oder ein Bundesland mehrheitlich beteiligt ist;
- das Wohngebäude sich mehrheitlich im Bundes- oder Landeseigentum befindet;
- der Eigentümer ein Unternehmen ist, das nicht die Voraussetzungen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission von Mai 2003, die Definition von kleine und mittlere Unternehmen betreffend, erfüllt;
- Eigentümer des Gebäudes ein Unternehmen ist, das auf eigenes Personal mit der für eine Zulassung erforderlichen Qualifikation zurückgreifen könnte;
- dem Energieberatungsunternehmen auch nur anteilige Eigentums- oder Nutzungsrechte an dem Wohngebäude zustehen;
- der Beratungsempfänger selbst von der Bewilligungsbehörde als Energieberater für das Förderprogramm zugelassen worden ist;
- der Beratungsempfänger ein Unternehmen ist, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist;
- der Beratungsempfänger ein Unternehmen ist, das im laufenden Jahr sowie in den vorausgegangenen zwei Steuerjahren einschließlich der Förderung nach dieser Richtlinie De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtumfang von mindestens 200 000 Euro (im Falle von Unternehmen des Straßentransportsektors 100 000 Euro) erhalten hat;
- der Beratungsempfänger ein Unternehmen ist, das im Übrigen nach Artikel 1 der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen ist.

(3) Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 200.000 Euro.

4. Förderung

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt jeweils als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung auf Ausgabenbasis, aufstockend auf die Bundesförderung "Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)" und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2. Spezielle Fördervoraussetzungen, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt 10 % des förderfähigen Gesamt-Beratungshonorars, maximal jedoch 1.000 Euro, sodass der Rheinisch-Bergische Kreis die Bundesförderung um weitere 10% des Gesamtberatungshonorars aufstockt.

Der Rheinisch-Bergische Kreis gewährt den Zuschuss erst, nachdem die Beratungsleistung komplett durch die beratene Person (die Antragstellerin/den Antragsteller) gezahlt wurde und ein Zahlungsnachweis erbracht wurde.

Förderfähig ist in Abhängigkeit von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Beratungsempfangenden nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes das Brutto- oder das Nettoberaterhonorar. Das Bruttoberaterhonorar ist förderfähig, wenn der Beratungsempfangende nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bei bestehender Abzugsberechtigung ist hingegen nur das Nettoberaterhonorar förderfähig.

4.3. Kumulierungsverbot, Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die durch den Rheinisch-Bergischen Kreis angebotene Förderung kann und muss ausschließlich mit der Bundesförderung "Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)" kombiniert werden. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel für eine Beratungsleistung ist förderschädlich, da insgesamt nicht mehr als 90 % der förderfähigen Ausgaben gefördert werden dürfen. Diese Grenze ist bei Inanspruchnahme der Bundesförderung und der Förderung des Rheinisch-Bergischen Kreises bereits erreicht.

5. Verfahren

5.1. Ablauf

Nachdem das mit der Energieberatung beauftragte Unternehmen seine Leistung abgeschlossen und den Beratungsempfangenden eine um 80 % reduzierte Rechnung gestellt hat, zahlen die Beratungsempfangenden die Rechnung an das beratende Unternehmen.

Nach getätigter Zahlung können die Beratungsempfangenden einen Förderantrag beim Rheinisch-Bergischen Kreis einreichen. Nach positiver Sichtung und Prüfung aller erforderlichen Unterlagen (siehe Punkt 5.4) wird ein Zuwendungsbescheid an die Antragstellerin/den Antragsteller versendet und der entsprechende Zuschuss von 10 % des Gesamtrechnungsbetrages an den Beratungsempfangenden ausgezahlt.

5.2. Kontaktadresse

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist für die Umsetzung der Förderung verantwortlich. Die Förderung ist mit dem zugehörigen Antragsformular zu beantragen, welches auf der Homepage des Rheinisch-Bergischen Kreises unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden kann:

www.rbk-direkt.de/foerderung-von-vor-ort-energieberatungen-mit-erstellung-eines-individuellen-sanierungsfahrplans.aspx

Weitere Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie über den Klimaschutzmanager des Rheinisch-Bergischen Kreises, Herrn Martin Beulker (E-Mail: standortentwicklung@rbk-online.de), erhältlich.

5.3. Antragstellung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Punkt 5.4) postalisch an folgende Adresse zu senden:

Rheinisch-Bergischer Kreis
Amt für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Der Antrag wird nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Der Antrag ist zu stellen, nachdem das Beratungshonorar an das Energieberatungsunternehmen gezahlt wurde.

5.4. Erforderliche Unterlagen

Neben dem einzureichenden Förderantragsformular (siehe 5.1) sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- Rechnung des Energieberatungsunternehmens inklusive eines Nachweises über die Inanspruchnahme der Bundesförderung (Zuwendungsbescheid über die Bundesförderung in Kopie)
- Nachweis über die vollständige Zahlung des Rechnungsbetrags (Kontoauszug als Zahlungsbestätigung oder Nachweis des Energieberatungsunternehmens)
- Unterschriebene Verwendungsnachweiserklärung

5.5. Förderzusage

(1) Der Rheinisch-Bergische Kreis prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Ist dies der Fall und sind noch Fördermittel des Kreises vorhanden, erhalten die Antragstellenden eine Förderzusage durch den Rheinisch-Bergischen Kreis.

(3) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

5.6. Auszahlungsvoraussetzung

Bei Antragstellung sind neben dem Antrag auf Förderung alle unter Punkt 5.4 benannten Dokumente und Nachweise beizufügen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen.

6. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

6.1. Rechtsansprüche

(1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Rheinisch-Bergischen Kreises. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet, geleistete Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

6.2. Doppelförderung

(1) Die Förderung des Rheinisch-Bergischen Kreises ergänzt die Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 28. Januar 2020. Die Bundesförderung wird durchgeführt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die entsprechenden Richtlinien sind zu beachten.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln des Rheinisch-Bergischen Kreises gefördert werden. Pro Gebäude(einheit) ist nur eine Förderung möglich. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

(3) Eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Programmen, mit Ausnahme der unter (1) genannten Bundesförderung, ist ausgeschlossen.

6.3. Sonstiges

(1) Über das Vermögen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen. Ziel der Evaluation ist es festzuhalten, wie viel Energie und somit Treibhausgasemissionen durch die Maßnahmen im individuellen Sanierungsfahrplan eingespart werden können. Private Daten, wie Anschriften oder Bankdaten sind nicht Teil der Evaluation.

(3) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 01.12.2021 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 30.11.2023 beim Rheinisch-Bergischen Kreis (Adresse siehe Punkt 5.3) eingegangen sind.

Rückwirkend förderfähig sind Vor-Ort Energieberatungen mit Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplan, die ab dem 01.07.2021 durch das Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Siehe 6.2 (1)) gefördert wurden. Entscheidend ist hier das Rechnungsdatum des Energieberatungsunternehmens.

Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel des Rheinisch-Bergischen Kreises aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Stand: Januar 2022